

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Finanz-
departement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 19. März 2024 ki

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 wurden die Kantone eingeladen, zur Vorlage betreffend Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben (Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) eine Stellungnahme einzureichen. Gerne nimmt der Regierungsrat dazu wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug lehnt die Vorlage betreffend Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben ab.

Begründung:

1. Die vorgeschlagene Eventualverpflichtung von Gebäudeeigentümerschaften, bei Eintritt eines Erdbebens einen Beitrag von maximal 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme zur Deckung von Gebäudeschäden entrichten zu müssen, ist nicht notwendig. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, bestehen freiwillige Versicherungsmöglichkeiten gegen Erdbeben auf dem privaten Versicherungsmarkt (S. 6). Immerhin 15 Prozent der Gebäude sind derzeit auf diese Weise gegen Erdbeben versichert. Die Eventualverpflichtung benachteiligt Gebäudeeigentümerschaften, die ihrer Verantwortung nachgekommen sind und eine private Erdbebenversicherung abgeschlossen haben. Es entspräche gerade nicht dem Solidaritätsgedanken, wenn diese verantwortungsbewussten Gebäudeeigentümerschaften im Schadenfall eine Abgabe zugunsten derjenigen leisten müssten, welche ihrer Eigenverantwortung nicht nachgekommen sind. Zudem würde den Gebäudeeigentümerschaften mit der Eventualverpflichtung eine falsche Sicherheit vorgegaukelt, da die daraus auszurichtende Entschädigung kaum ausreichen würde, um die Behebung der Schäden im Erdbebenfall zu finanzieren. Schliesslich würden Fehlanreize gesetzt: Gebäudeeigentümerschaften würden im Vertrauen auf eine staatliche Entschädigung auf den Abschluss privater Erdbebenversicherungen verzichten. Damit würde gerade das

Gegenteil erreicht, nämlich eine Schwächung des Schutzes gegen die finanziellen Folgen von Erdbeben.

2. Die Vorlage widerspricht dem Grundsatz der Kostengerechtigkeit. Eine schweizweit einheitliche Eventualverpflichtung würde die Tatsache ignorieren, dass nicht alle Regionen in gleichem Masse erdbebengefährdet sind. Stärker gefährdete Regionen sollten eine höhere Abgabe leisten müssen als schwach gefährdete Regionen. Die privaten Erdbebenversicherungen berücksichtigen die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts bei der Bemessung der Prämie (vgl. S. 20 des erläuternden Berichts). Daher sind private Versicherungslösungen vorzuziehen.
3. Wir erachten es als unrealistisch, dass viele Gebäudeeigentümerschaften die Abgabe im Schadensfall überhaupt leisten könnten bzw. würden. Bei einem Erdbeben würden die Gebäudeeigentümerschaften ihr vorhandenes Vermögen in erster Linie dafür benötigen, um ihre eigenen Schadenskosten zu decken. Sie dürften kein Verständnis dafür aufbringen, sich auch an den Schadenskosten anderer Gebäudeeigentümerschaften beteiligen zu müssen, insbesondere wenn sich diese nicht mit einer privaten Erdbebenversicherung abgesichert haben. Auch ist keineswegs sicher, dass die Gebäudeeigentümerschaften überhaupt über genügend Vermögen verfügen würden, um die Abgabe zu leisten, gerade wenn es sich um Privathaushalte handelt. Einen unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie stellt der Vorschlag dar, die Abgabe als Eventualverpflichtung mittels Grundbucheintrag dinglich abzusichern. Dies käme im Schadenfall einer Enteignung gleich und würde viele ohnehin schon von den Folgen des Erdbebens direkt oder indirekt betroffene Gebäudeeigentümerschaften zusätzlich belasten und damit krisenverstärkend wirken. Schliesslich bezweifeln wir, dass die Abgabe im Schadenfall überhaupt rechtzeitig einzubringen wäre. Der Widerstand vieler Gebäudeeigentümerschaften dürfte zu einer grossen Zahl von Rechtsmittelverfahren führen und die Behörden und Gerichte über Jahre hinweg absorbieren. Bis die Zwangsabgabe geleistet würde oder gar auf dem Weg der Grundpfandverwertung erhältlich gemacht werden könnte, wären schon einige Jahre vergangen und die Kosten des Wiederaufbaus nach dem Erdbeben aus anderen Quellen gedeckt. Die Abgabe würde damit ihren eigentlichen Zweck verfehlen.
4. Der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass kein anderer Staat ein analoges Modell wie das vorliegende kennt (S. 27). Wenn selbst stark erdbebengefährdete Staaten wie Neuseeland, Island oder Japan andere Modelle bevorzugen, ist dies ein deutlicher Hinweis. Da die Einführung einer obligatorischen Erdbebenversicherung in der Schweiz bereits mehrfach politisch gescheitert ist, sollten Gebäudeeigentümerschaften zur Verbesserung der Absicherung gegen Erdbebenschäden stattdessen für dieses Risiko sensibilisiert und ihnen zum Abschluss einer privaten Erdbebenversicherung geraten werden. Dazu könnten entsprechende Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchgeführt werden. Auf diese Weise könnte die Zahl der versicherten Gebäude erhöht werden. Im Gegensatz zur vorgeschlagenen Eventualverpflichtung decken private Erdbebenversicherungen zudem auch Schäden an Fahrhabe und Hausrat ab. Ebenso ist eine Versiche-

rung gegen Betriebsunterbrüche und Mietausfälle möglich. Denkbar wäre auch, dass die Erdbebendeckung als freiwilliger Zusatz in die Versicherungsmodelle der kantonalen Gebäudeversicherungen aufgenommen wird.

5. Wir lehnen ebenso den Vorschlag einer neuen Verfassungsbestimmung ab, die vorsieht, dass der Bund Vorschriften zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Schädigungen im Zusammenhang mit Erdbeben erlassen kann (Art. 74a Abs. 1 BV). Dieses Vorgehen ist nicht auf das lokale Erdbebenrisiko ausgerichtet. Die Bauweise der Gebäude, die Beschaffenheit des Untergrunds und vor allem auch die Wertekonzentration und Bevölkerungsdichte sind Faktoren, welche das Erdbebenrisiko massgeblich beeinflussen und regional sehr unterschiedlich sein können. Durch den Bund einheitlich erlassene Vorschriften zum Erdbebenschutz würden daher entweder lokal zu weit gehen oder unzureichend sein. Vorschriften zum Erdbebenschutz sind daher weiterhin durch die Kantone zu erlassen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 19. März 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement (vernehmlassungen@sif.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Zivilschutz und Militär (info.azm@zg.ch)
- Gebäudeversicherung Zug (richard.schaerer@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)